

Alternative für Deutschland Satzung des Kreisverbands Rhein-Kreis Neuss

in der Fassung vom 26. Mai 2018

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbands
- § 5 – Kreisparteitag
- § 6 – Kreisvorstand
- § 7 – Bezirks- und Landesdelegierte
- § 8 – Satzungsänderung
- § 9 – Auflösung und Verschmelzung
- § 10 – Schlussbestimmungen

Anlage: Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände
des Kreisverbands Rhein-Kreis Neuss

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Rhein-Kreis Neuss.

²Die Kurzbezeichnung lautet AfD Rhein-Kreis Neuss.

(2) ¹Der Kreisverband hat seinen Sitz in Neuss. ²Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kreis Rhein-Kreis Neuss.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) ¹Der Kreisverband kann in kreisangehörigen Städten und Gemeinden rechtlich unselbständige Untergliederungen (Stadt- bzw. Gemeindeverbände) einrichten. ²Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.

(2) ¹Über die Einrichtung von Stadt- oder Gemeindeverbänden beschließt der Kreisparteitag. ²Sie müssen bei ihrer Einrichtung mindestens neun Mitglieder haben. ³Sinkt die Zahl der Mitglieder nachträglich

unter fünf, ruht die Untergliederung. ⁴Der Kreisparteitag kann Untergliederungen aufheben; der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) ¹Der Kreisverband soll Stadt- oder Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. ²Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband neue Mitglieder auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 5 – Kreisparteitag

(1) ¹Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. ²Er findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) ¹Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. ²Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. ³Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Landesverbands.

(3) ¹Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für ein Jahr. ²Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. ³Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. ⁴Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl

gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über die Entlastung des Vorstands Beschluss.

(6) ¹Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. ²Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag. ³Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. ⁴Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(7) ¹Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Parteitag einzureichen. ²Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten, in Ermangelung einer solchen an den Vorstand. ³Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis vier Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder.

(8) ¹Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ²Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. ³Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Abwahl von Amtsträgern und auf Aufhebung einer Untergliederung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(9) ¹Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 6 und 7 einberufen. ²Der Kreisparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird

a) von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands oder

b) durch Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands.

³Nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

(10) ¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Kreisparteitag mit verkürzter Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ³Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur

Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(11) ¹Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) ¹Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen dem Landes- und dem Bezirksverband zu übermitteln.

§ 6 – Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern. ²Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) ¹Durch ein Ausscheiden des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. ²In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister. ³Die Nachwahl muss auf einem Kreisparteitag innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Sprechers oder Schatzmeisters stattfinden

(3) ¹Der Kreisvorstand tritt mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. ²Weitere Sitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden. ³Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ⁴Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn andernfalls der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu befürchten ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁵Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen; in diesem Fall muss sie binnen einer Woche erfolgen. ⁶Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung, mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(4) ¹Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. ³Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. ⁴Beschlüsse

können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. ⁵Der Antrag ist zu befristen und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. ⁶Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. ⁷Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) ¹Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt, im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. ³Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ⁴Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. ⁵Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) ¹Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. ²Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ³Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. ⁴Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. ⁵Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

§ 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

(1) ¹Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. ²§ 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 4 gelten für die Delegierten entsprechend.

(2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand unverzüglich die Liste der Gewählten an die Landesgeschäftsstelle.

(3) ¹Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. ²Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen

beschlossen werden.

(2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Abs. 7 fristgerecht eingereicht und versandt wurde. ²Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 10 – Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 26. Mai 2018 in Kraft.

-
Alternative für Deutschland
**Organisationsstatut für die Stadt- und
Gemeindeverbände des Kreisverbands Rhein-Kreis
Neuss**

in der Fassung vom 26. Mai 2018

Der Kreisparteitag beschließt als Bestandteil der Kreissatzung folgendes Statut:

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Stadt- oder Gemeindeverband ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des AfD Kreisverbands Rhein-Kreis Neuss im Gebiet einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde. In kreisangehörigen Städten lautet die Bezeichnung Stadtverband, in kreisangehörigen Gemeinden lautet die Bezeichnung Gemeindeverband. Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadt- bzw. Gemeindeverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen

Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadt- bzw. Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- die Wahl des Vorstands
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats/Gemeinderats und des Bürgermeisters.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis vier Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, bis zu zwei stellvertretenden Sprecher und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadt- bzw. Gemeindeverbands. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden.

(4) Mandatsträger der AfD im Stadtrat/Gemeinderat sind berechtigt, mit

beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

(1) Sofern dem Stadt-/Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer. Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(2) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadt-/Gemeindeverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des Stadt-/Gemeindeverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, muss zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.

(3) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen